




Kindeswohlprüfung und Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen durch den ASD

Datum: 27.09.2023


Vortrag von: Frau Weiske und Herrn Schiller, Allgemeiner Sozialdienst,
Amt für Jugend und Familie




Ziele und Aufgaben des ASD




Eltern sowie Personen, die die Elternrolle ausüben dahingehend zu fördern und zu fordern, dass sie ausreichend Kompetenzen besitzen, um angemessen für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen



In der Ausübung des Wächteramtes den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sichern



Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe . . . , wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung . . . nicht gewährleistet ist.



BTHG: § 35a SGB VIII



Prozess- und Verfahrensstandards

- Prozess Falleingang und Klärung des Anliegens
- Prozess Bedarfsprüfung / Teilhabeprüfung
- Prozess Fallsteuerung kostenpflichtiger Hilfen - Hilfeplanverfahren
- **Prozess Kindeswohlgefährdung**
- Prozess Stellungnahme

Gesetzliche Bestimmungen

Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII

Abs. 1: Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes

- kein Generalverdacht
- keine vorbeugende Überwachung
- es bedarf einschlägiger Informationen, Informationsgewinnung
- **gewichtige Anhaltspunkte**
- einschätzen des Gefährdungsrisikos
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Beteiligung der Kinder und der Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- Hilfen anbieten
- **Beteiligung der Meldenden nach § 4 KKG in geeigneter Weise**

Abs. 2: Tätigwerden des Familiengerichts

- Pflicht der Eltern bei der Aufklärung mitzuwirken
- Inobhutnahme des Kindes/des Jugendlichen als Intervention, Widerspruch der Eltern

Abs. 3: Abwendung der Gefährdung / Tätigwerden anderer Leistungserbringer

- Tätigwerden der Polizei

Gesetzliche Bestimmungen

Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII

Abs. 4:
Vereinbarung mit
Trägern und
Diensten, die
Leistungen nach
SGB VIII erbringen

- Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte
- **Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
- Einbeziehen der Erziehungsberechtigten, der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- **Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen**
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, wenn dies erforderlich scheint
- Information an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann

Abs. 5:
Datenübermittlung bei
gewichtigen
Anhaltspunkten

- Übermittlung von Daten an den zuständigen örtlichen Träger
- **Vereinbarungen mit Kindertagespflege zur Gefährdungseinschätzung und Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG

(1) Werden . . .

- Ärztinnen oder Ärzten, **Zahnärztinnen oder Zahnärzte**
- Hebammen oder Entbindungspflegern
- . . .
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
- . . .
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen . . .

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt . . .

aus § 8a Abs. 1 Satz 2 „. . . sowie Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem JA Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf eine KWG

Bei der Kindeswohlgefährdung geht es nicht darum, einen positiven Stand einzufordern und über eine bessere oder schlechtere Erziehung zu urteilen, sondern darum, das Kind vor **schweren Schäden** zu schützen.

(DIJuF, Zeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 11/2017, Rechtsgutachten „Sorgerecht“)

Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

(Kunkel 2015)



Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

Aufbau

Ausgangslage

- Zielstellung der Dienstanweisung
- Rechtliche Einordnung
- Sozialpädagogisches Handeln im Kinderschutz

Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Begriffsbestimmung

Prüfverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

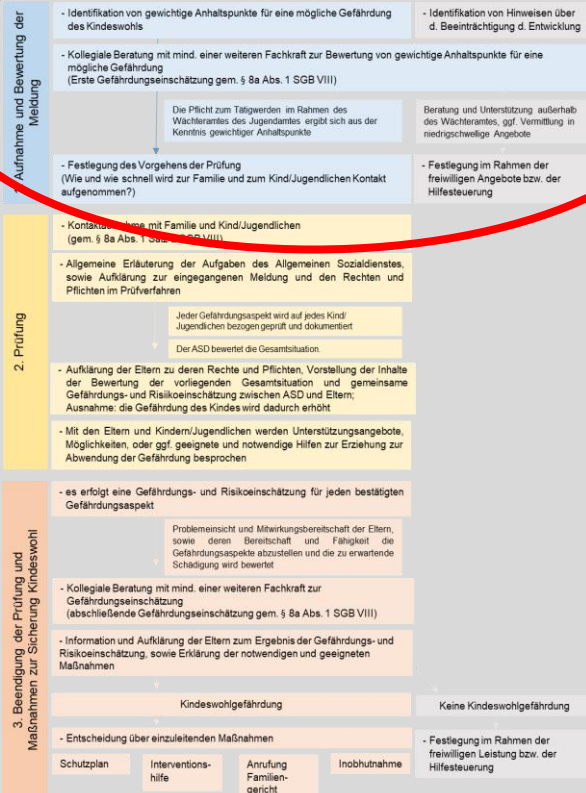
- Grundsätzliche Festlegungen
- Aufnahme und Bewertung der Meldung
- Dokumentation der Prüfung
- Beendigung der Prüfung
- Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohl

Wechsel der Zuständigkeiten

- Innerhalb Leipzigs
- Außerhalb Leipzigs

Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst



1. Aufnahme und Bewertung
Gewichtige Anhaltspunkte
identifizieren und bewerten

Prüfverfahren: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst

1. Aufnahme und Bewertung der
Meldung

- Identifikation von gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung
des Kindeswohls

- Identifikation von Hinweisen über
d. Beeinträchtigung d. Entwicklung

- Kollegiale Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft zur Bewertung von gewichtige Anhaltspunkte für eine
mögliche Gefährdung
(Erste Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

Die Pflicht zum Tätigwerden im Rahmen des
Wächteramtes des Jugendamtes ergibt sich aus der
Kenntnis gewichtiger Anhaltspunkte

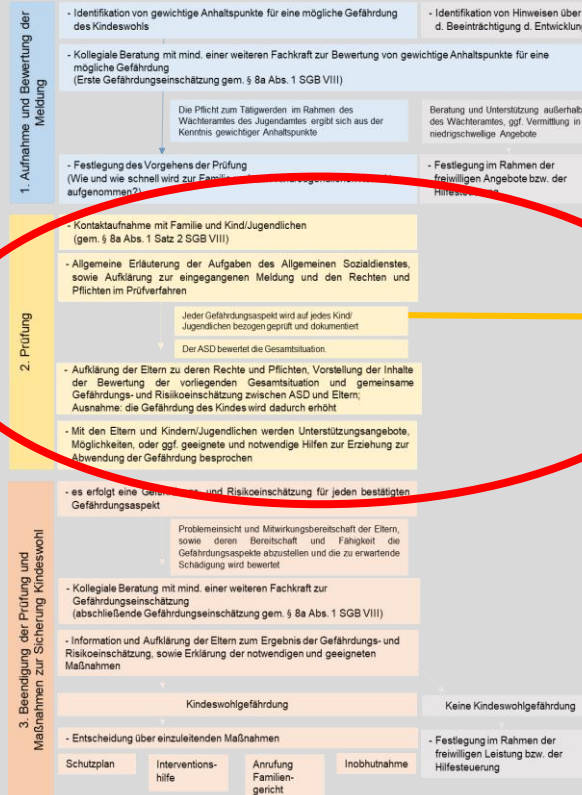
Beratung und Unterstützung außerhalb
des Wächteramtes, ggf. Vermittlung in
niedrigschwellige Angebote

- Festlegung des Vorgehens der Prüfung
(Wie und wie schnell wird zur Familie und zum Kind/Jugendlichen Kontakt
aufgenommen?)

- Festlegung im Rahmen der
freiwilligen Angebote bzw. der
Hilfesteuern

Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst



2. Dokumentation der Prüfung
Gefährdungsaspekte prüfen und
gemeinsam bewerten

Prüfverfahren: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

2. Prüfung

- Kontaktaufnahme mit Familie und Kind/Jugendlichen
(gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

- Allgemeine Erläuterung der Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes,
sowie Aufklärung zur eingegangenen Meldung und den Rechten und
Pflichten im Prüfverfahren

Jeder Gefährdungsaspekt wird auf jedes Kind/
Jugendlichen bezogen geprüft und dokumentiert

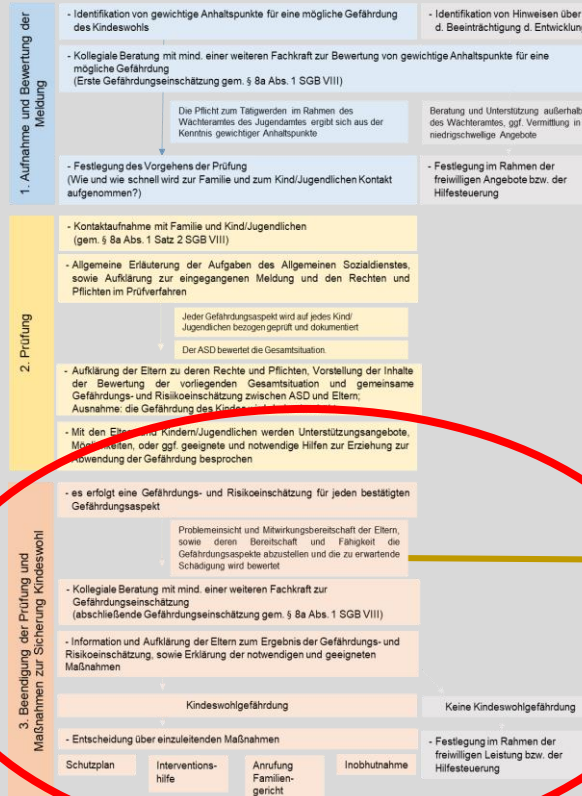
Der ASD bewertet die Gesamtsituation.

- Aufklärung der Eltern zu deren Rechte und Pflichten, Vorstellung der Inhalte
der Bewertung der vorliegenden Gesamtsituation und gemeinsame
Gefährdungs- und Risikoeinschätzung zwischen ASD und Eltern;
Ausnahme: die Gefährdung des Kindes wird dadurch erhöht

- Mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen werden Unterstützungsangebote,
Möglichkeiten, oder ggf. geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung zur
Abwendung der Gefährdung besprochen

Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst



3. Beendigung der Prüfung Gefährdungen bestimmen und Maßnahmen einleiten

Prüfverfahren: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3. Beendigung der Prüfung und Maßnahmen zur Sicherung Kindeswohl

- es erfolgt eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung für jeden bestätigten Gefährdungsaspekt

Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, sowie deren Bereitschaft und Fähigkeit die Gefährdungsaspekte abzustellen und die zu erwartende Schädigung wird bewertet

- Kollegiale Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
(abschließende Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

- Information und Aufklärung der Eltern zum Ergebnis der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, sowie Erklärung der notwendigen und geeigneten Maßnahmen

Kindeswohlgefährdung

Keine Kindeswohlgefährdung

- Entscheidung über einzuleitenden Maßnahmen

Schutzplan

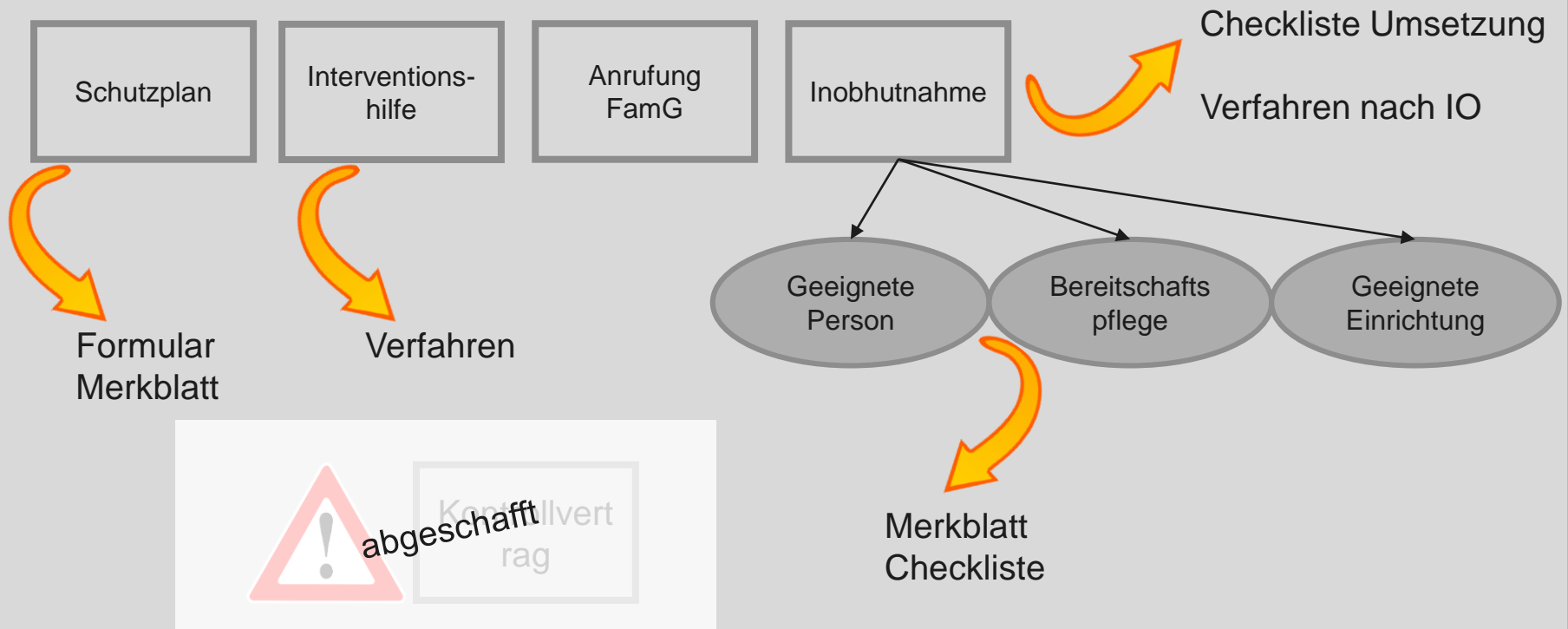
Interventions-
hilfe

Anrufung
Familien-
gericht

Inobhutnahme

- Festlegung im Rahmen der
freiwilligen Leistung bzw. der
Hilfesteuerung

Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Stadt Leipzig

Amt für Jugend und Familie

04092 Leipzig

www.leipzig.de